

11

Fragebeantwortung**Fragesteller: KFG, GRⁱⁿ Mag.^a Schleicher****Thema: Kreisverkehr Petrifelderstraße/Neufeldgasse****Frage: Bis wann kommt der geplante Kreisverkehr in jedem Fall, auch ohne Sicherung des letzten Grundstückes auch im Rahmen einer alternativen Planung zur Umsetzung?**

Die geeignete Lösung zur Behebung dieser Unfallhäufungsstelle wurde gewissenhaft sondiert.

Aus Sicht der Abteilung für Verkehrsplanung ist der vorliegende Plan eines **Kreisverkehrs** das gelindeste und damit **am besten geeignetste Mittel**, um diese **Unfallhäufungsstelle zu beheben**.

Dadurch muss, wie im Motiventext beschrieben, leider auch Fremdgrund in Anspruch genommen werden. Dieser ist vom Grundeigentümer im Verhandlungswege zu erwerben.

Selbstverständlich wurden in der Vergangenheit auch **alternative Lösungen, geprüft**.

Es wurden Lösungen mit Ampelanlagen – **diese benötigen in der Regel sogar mehr Platz**, da eigene Fahrstreifen zum Linksabbiegen angeordnet werden müssten, untersucht. Weiters wurden kleinere Kreisverkehre und sogar eine Verschiebung der Kreuzung geprüft. Während die Lichtsignalanlage eben den gleichen, wenn nicht sogar größeren Flächenbedarf bräuchte, hätten kleine Kreisverkehre nicht die gewünschte Wirkung in der Verkehrslenkung bzw. hätte sich dadurch keine Verbesserung der Verkehrssicherheit ergeben.

Dass Fremdgrundstücke für die Umsetzung des Kreisverkehrs erforderlich sind, wurde von Anfang an so immer kommuniziert. Großteils sind diese auch schon im Eigentum der Stadt Graz. Bei besagtem fehlendem Grundstück hat es in der Vergangenheit mehrfache Eigentümer:innenwechsel gegeben. So konnte bis zum heutigen Tage die damit beauftragte **Abteilung für Immobilien** keine Einigung erzielen. Leider gestaltet sich der Kontakt zur Grundstückseigentümer:in teils auch sehr schwierig.

Die straßenrechtlichen Einreichunterlagen liegen nun jedenfalls vor und werden, nach aktuell letztem Versuch auf Einigung mit der Grundstückseigentümer:in, bei der **Bau- und Anlagenbehörde** zur Verhandlung nach dem Landes-Straßenverwaltungsgesetz eingereicht.

Eine Einigung mit der Grundstückseigentümer:in wurde immer angestrebt, da ein allfälliges Enteignungsverfahren länger dauern könnte. Sollte es keine Einigung geben, werden die Unterlagen des straßenrechtlichen Projektes eingereicht und es kommt nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides in weitere Folge zu einem Verfahren zur Enteignung. Das würde bedeuten, dass der Grundstückseigentümer:in der Wert des betroffenen Grundstücksteil ohne deren Zustimmung ausbezahlt werden könnte und die Bauausschreibung starten könnte.